

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2015

Nr. 2015/864

Dolmetschervermittlung Ausschreibung Leistungsvertrag

1. Ausgangslage

Das heutige Migrationsamt führt seit vielen Jahren eine Dolmetschervermittlung für den Kanton Solothurn, die von verschiedenen kantonalen und kommunalen Dienststellen, aber auch von Privatpersonen und Unternehmen genutzt wird.

Mit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) per 1. Januar 2008 wurden Bund und Kantone verpflichtet, ihre Integrationsbemühungen zu verstärken. Innerkantonal nahm der Bedarf an qualifizierten Übersetzungsleistungen ebenfalls zu, nicht zuletzt aufgrund der damals noch hohen Zahl an Integrationsvereinbarungen, die durch das Amt für soziale Sicherheit mit allen neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten abgeschlossen wurden. Das Migrationsamt baute in dieser Zeit das bestehende Dolmetschernetzwerk bedarfsgerecht aus. Einige Dienststellen und Institutionen, insbesondere die Solothurner Spitäler AG, richteten ihre Zusammenarbeit dagegen auf private Anbieter aus.

Auf Bundesebene wurde die Bedeutung des interkulturellen Dolmetschens gestärkt. Gemäss dem Dachverband Interpret¹ erlaubt der Einbezug von ausgebildeten dolmetschenden Fachpersonen es den Behörden, ihre Aufgaben auch dann wahrzunehmen, wenn die direkte, sprachliche Verständigung mit Personen nicht möglich ist. Interkulturelles Dolmetschen leistet so einen Beitrag, damit hoheitliche Leistungen bedarfsgerecht und effektiv erbracht werden können. Es erleichtert zudem den zugewanderten Personen, welche die lokale Sprache noch nicht ausreichend beherrschen, sich in den lokalen Strukturen, Institutionen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu orientieren und sich zu integrieren. Die Dolmetschenden verfügen über ausreichende Sprachkenntnisse, um bei wichtigen und schwierigen Gesprächen eine korrekte Übersetzung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) haben sich die Kantone verpflichtet, für die Bereiche Schule, Gesundheit und Soziales eine zentrale Vermittlungsstelle für interkulturell Dolmetschende anzubieten. Während etliche Kantone bereits über entsprechend ausgerüstete und ausgestattete Vermittlungsstellen verfügen, muss im Kanton Solothurn das Leistungsangebot neu ausgestaltet werden.

¹ Vgl. <http://www.inter-pret.ch/interkulturelles-dolmetschen.html> (abgerufen am 10.04.2015)

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Das Angebot von qualifizierten Übersetzungsleistungen stellt eine ausländerrechtliche Vollzugsaufgabe dar. Explizite Erwähnung findet sie im KIP und ist damit Bestandteil der spezifischen Integrationsförderung im Sinne von Art. 53 ff. AuG². Innerkantonale ist die Integrationsförderung ein kommunales Leistungsfeld; auf kantonaler Stufe ist gestützt auf § 2 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV; BGS 512.153) und § 120 ff. Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (vgl. KIP, genehmigt mit RRB Nr. 1225 vom 24. Juni 2013), für den Vollzug zuständig.

Der Kanton Solothurn kann gestützt auf § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 21 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) Teilleistungen an Dritte vergeben, wenn sie zur Erfüllung von Leistungsverträgen der Verwaltung erforderlich sind und von diesen besser erfüllt werden können. Für die vorliegenden Aufträge ist die spezialgesetzliche Legitimation der Leistungsvergabe an Dritte in § 23 SG geregelt. Die vorliegende Auftragsvergabe liegt in Anwendung von § 21 Abs. 2 WoV-VO in der Entscheidkompetenz des Regierungsrates.

Vorliegend wurde die Notwendigkeit der Auftragsvergabe an einen Dritten bereits im Rahmen der Erarbeitung des KIP im Jahr 2013 festgestellt. An dieser Situation hat sich nichts geändert. Gemäss einer neuen Evaluation, gestützt auf den Besuch einer Dolmetschervermittlung durch Vertreter des Amtes für soziale Sicherheit und einer SWOT-Analyse, müsste die bestehende, vom Migrationsamt geführte Dolmetschervermittlung quantitativ und qualitativ stark ausgebaut werden. Für die Vergabe an einen privaten Anbieter, der bereits in anderen Kantonen vergleichbare Vermittlungsstellen betreibt, spricht die Nutzung von Synergien in den Bereichen erweitertes Netzwerk an interkulturellen Dolmetschenden sowie Schulung und Qualitätssicherung. Eine externe Auftragsvergabe ist angezeigt.

Die Vergabe des Dienstleistungsvertrages unterliegt gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG; BGS 721.54) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521) und § 2^{bis} der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV; BGS 721.55) den Bestimmungen über die Submission. Der Gesamtwert des Auftrages liegt über dem Schwellenwert von Fr. 250'000.00. Die Ausschreibung hat im offenen Verfahren zu erfolgen (vgl. § 13 Abs. 1 lit. b SubG und § 13 Abs. 1 lit. b SubV).

2.2 Inhaltliches

Die aufzubauende Vermittlungsstelle für interkulturell Dolmetschende hat das Leistungsangebot gemäss den Vorgaben des KIP abzudecken. Dieses Angebot umfasst die Vermittlung von Dolmetschenden für Fachpersonen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales. Die Kunden werden auf Wunsch zu den Themen interkulturelles Dolmetschen und Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Kontaktpersonen beraten. Die interkulturell Dolmetschenden werden sorgfältig rekrutiert, betreut und erhalten neben fairen Anstellungsbedingungen ein Angebot an Weiterbildungen und Supervision. Dem Einsatz von Dolmetschenden mit Wohnsitz im Kan-

² Am 8. März 2013 hat der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des AuG (sog. Integrationsvorlage) verabschiedet (BBl 2013 2397); die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen Nachvollzug der bereits eingeleiteten Massnahmen von Bund und Kantonen dar. Das Parlament wies die Vorlage an den Bundesrat zurück, mit dem Auftrag, die Auswirkungen von Art. 121a Bundesverfassung (Bestimmungen über die Masseneinwanderungsinitiative) einfließen zu lassen. Diese Vorlage ist derzeit in Vernehmlassung; die Bestimmungen über die Integrationsförderung (Art. 53 ff. e-AuG) erfahren danach keine Änderung.

ton Solothurn wird grosse Beachtung beigemessen. Die Vermittlungsstelle ist Mitglied beim Dachverband Interpret und hält sich verbindlich an dessen Qualitätskriterien. Unabdingbar für die Anbieterin sind auch breite Kenntnisse der Bedingungen im Kanton Solothurn sowie eine enge Vernetzung mit den wichtigen kantonalen und nationalen Stellen.

Nebst dem Vermitteln von kostengünstigen und qualifizierten Dolmetschleistungen soll die Auftragnehmerin für eine weitere Verbreitung des interkulturellen Dolmetschens sorgen, um die Zusammenarbeit der Regelstrukturen mit fremdsprachigen Kontaktpersonen zu verbessern. Dazu ist ein Sensibilisierungs- und Anreizsystem vorgesehen, welches mit dem Kanton zu entwickeln bzw. umzusetzen ist.

Andererseits sind die bisherigen Dienstleistungen der Dolmetschervermittlung des Migrationsamtes (MISA) zu übernehmen und weiterzuführen. Hierbei geht es um Dienstleistungen für andere Dienste der kantonalen und kommunalen Verwaltung und den ihnen angeschlossenen Körperschaften, aber auch für Private bzw. Unternehmen, die Bedarf an schriftlichen oder mündlichen Übersetzungen haben. Ausgenommen sind Dolmetscheraufträge der Kantonspolizei sowie interner Bedarf aus den Bereichen Asyl und Rückkehr bzw. Familiennachzug des MISA. Diese Aufträge können über das bestehende Dolmetschernetzwerk der Kantonspolizei abgewickelt und abgerechnet werden. Die Abgrenzung gründet darin, dass die Vergabe dieser Aufträge an einen externen Dolmetscherdienst, bei welchem die Anforderungen an die Dolmetschenden vom verfahrensrechtlich geprägten Bedarf der Kantonspolizei und des MISA abweichen, zu keinen Vorteilen bzw. eher zu Zusatzaufwand führen würde.

Die operative Vermittlungstätigkeit ist ab 2016 sicherzustellen. Das MISA hat bei der Überführung der bestehenden Dolmetschervermittlung an die neue Trägerschaft mitzuwirken, insbesondere bei der Übertragung der Kontaktinformationen der eingesetzten Dolmetschenden.

2.3 Kosten und Finanzierung

Ein Grossteil der sich aus diesem Leistungsvertrag ergebenden Kosten wird durch die Kundschaft der Dolmetschleistungen getragen. Der Kanton subventioniert Massnahmen, um den bedarfsge-rechten Einsatz von interkulturell Dolmetschenden zu fördern.

Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und dem abzuschliessenden Leistungsvertrag ergeben, werden aus zweckbestimmten Mitteln des Integrationskredites bestritten. Die Staatsrechnung wird dadurch nicht belastet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Betrieb einer Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen ist von einem privaten Dritten zu führen.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Ausschreibung im offenen Verfahren durchzuführen.
- 3.3 Die obsiegende Trägerschaft übernimmt auch die operative Vermittlungstätigkeit per 1. Januar 2016 vom Migrationsamt.

- 3.4 Die Kosten, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und dem abzuschliessenden Leistungsvertrag ergeben, werden aus dem dafür vorgesehenen Integrationskredit des Kantons finanziert. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); STE, LOM, BOR (2014/086)
Migrationsamt (2); HAY, ASA
Amt für Justizvollzug
Polizei Kanton Solothurn
Volksschulamt
Gerichtsverwaltung
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Solothurner Spitäler AG, Nadia Di Bernardo, Baslerstrasse 150, 4600 Olten
Mitglieder der Fachkommission Integration; Email-Versand durch ASO/SIP
Leitungen der Sozialregionen; Email-Versand durch ASO/SIP